

Antrag gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA

der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Mag. Andreas Hanger, Kai Jan Krainer,
 Mag. Sophie Marie Wotschke, ~~Mag. Nina Tomaselli~~ ~~DR. ALMA JADICE~~
~~Woj. Aphrodite Phemme~~

Der Geschäftsordnungsausschuss wolle beschließen:

- I. **Grundsätzlicher Beweisbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 und 3 VO-UA des Untersuchungsausschusses betreffend Klärung politischer Einflussnahme auf Ermittlungen in der Causa Pilnacek (Pilnacek-Untersuchungsausschuss) (2/US)**

Gemäß § 24 Abs. 1 1. Satz VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss in einem grundsätzlichen Beweisbeschluss Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu bezeichnen, die vom Untersuchungsgegenstand betroffen und daher zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet sind.

Unter dem Begriff „Akten und Unterlagen“ versteht der Geschäftsordnungsausschuss nicht nur Akten im formellen Sinn, sondern sämtliche schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Gedächtnisprotokolle, Notizen, Inhalte elektronischer Aktenführung und dergleichen, unabhängig von Art und Ort der Aufbewahrung oder Speicherung. Gleichzeitig sind die für die Auslesbarkeit erforderlichen Programme, Passwörter, Verfahren und dergleichen mitvorzulegen, sofern diese nicht in der Parlamentsdirektion verfügbar sind.

Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes genügt es, dass solche Akten und Unterlagen abstrakt für die Untersuchung von Relevanz sein könnten.

Die Übermittlung hat bis spätestens 17. Dezember 2025 zu erfolgen.

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat soweit möglich geordnet nach den im Untersuchungsgenstand zu untersuchenden genannten Aspekten (1-12) zu erfolgen.

Darüber hinaus sind alle öffentlichen und nicht öffentlichen Dokumente sowie alle Dokumente der Klassifizierungsstufe 1 „EINGESCHRÄNKT“ gemäß Informationsordnungsgesetz in elektronischer Form (im Originaldateiformat oder ansonsten mit 300dpi texterfasst gescannt) auf Datenträgern (nicht per E-Mail – mit Ausnahme von Leermeldungen) zu übermitteln.

Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 2 „VERTRAULICH“, der Klassifizierungsstufe 3 „GEHEIM“ und der Klassifizierungsstufe 4 „STRENG GEHEIM“ gemäß InfOG sind ausschließlich in Papierform (sofern dies nicht auf Grund ihrer Beschaffenheit ausscheidet wie insb. bei Video- und Audiodateien bzw. Augenscheinegenständen) und jeweils in zweifacher (Stufe 2) bzw. sechsfacher (Stufe 3 und 4) Ausfertigung anzuliefern.

Klassifizierungen gemäß InfOG sind nur in dem Ausmaß und Umfang vorzunehmen, als dies unbedingt notwendig ist. Zu schützende Aktenteile sind exakt zu kennzeichnen, gegebenenfalls zu trennen und jedenfalls nicht pauschal zu klassifizieren. Klassifizierungen sind im Einzelnen nachvollziehbar zu begründen, insbesondere in Hinblick auf die drohende Schädigung gemäß § 4 Abs. 1 InfOG (§ 27 Abs. 6 VO-UA, § 5 Abs. 2 InfOG). Es wird außerdem auf § 27 Abs. 3 VO-UA hingewiesen.

Jeder Vorlage ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen. Für die Abwicklung der Vorlage trifft die Parlamentsdirektion entsprechende Vorkehrungen und übermittelt nähere technische Anforderungen. Diese werden der Beschlussausfertigung beigeschlossen.

Akten und Unterlagen sind fortlaufend für die Dauer der Untersuchung zu übermitteln, selbst wenn diese erst nach Wirksamwerden dieses Beschlusses entstehen oder hervorkommen. Die Übermittlung hat alle zwei Monate jeweils zum Monatsletzten gesammelt zu erfolgen bzw. auf Grund ergänzender Beweisanforderungen (§ 25 VO-UA) innerhalb der in diesen enthaltenen Fristen.

Wird die Vorlage von Akten- und Unterlagen (teilweise) abgelehnt, ist im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs der Akten- und Unterlagenbestand zu umschreiben und die Gründe für die Ablehnung im Einzelnen und substantiiert zu begründen.

Der Wortlaut des Untersuchungsgegenstands ist der Beilage zu entnehmen.

A. Bezeichnung der betroffenen Organe

Folgende Organe des Bundes sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper (samt den funktionellen Organen auf Grund der jüngeren Rechtsprechung des VfGH [5.10.2023, G 265/2022]) sind gemäß § 24 Abs. 3 VO-UA vom Untersuchungsgegenstand betroffen und haben daher gemäß § 24 Abs. 1 VO-UA unter Bedachtnahme auf § 24 Abs. 3 letzter Satz und § 27 VO-UA ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes im Sinne der Anforderungen an die Vorlage von Akten und Unterlagen vollständig vorzulegen:

1. Der Bundespräsident (samt Präsidentschaftskanzlei)
2. Der Präsident des (Nationalrates samt Parlamentsdirektion)
3. Die Mitglieder der Bundesregierung jeweils samt aller nachgeordneten Organe und sonstigen ihnen unterstehenden Einrichtungen (mit Ausnahme der Schulen und Hochschulen) sowie ihren etwaigen Vorgänger- und Nachfolgeorganen und -einrichtungen.
4. Die Bundesdisziplinarbehörde
5. Die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit
6. Die Volksanwaltschaft

B. Begründung

Die im vorliegenden Beweisbeschluss genannten Organe sind vom Untersuchungsgegenstand aus den folgenden Gründen betroffen. Die beantragten Beweisaufnahmen sind geeignet und erforderlich, um den festgelegten Untersuchungsgegenstand umfassend aufzuklären:

1. Der Bundespräsident ernennt die Mitglieder der Bundesregierung, beurkundet Gesetze, ernennt hohe Beamte und ist überdies als oberstes Organ der Verwaltung in regelmäßigen Austausch mit im Untersuchungsgegenstand genannten Personen. Es ist daher möglich, dass zum Beweisthema Akten und Unterlagen zumindest abstrakter Relevanz vorliegen.
2. Der Präsident des Nationalrates. Der ehemalige Präsident des Nationalrates, Mag. Wolfgang Sobotka, hatte engen Kontakt zu Christian Pilnacek, daher bestehen im Büro des Präsidenten möglicherweise Aufzeichnungen in Verbindung mit dem Untersuchungsgegenstand.
3. Die Mitglieder der Bundesregierung insbesondere das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Justiz verfügen über Akten und Unterlagen zum Untersuchungsgenstand. Auch bei anderen Mitgliedern der Bundesregierung wird es möglicherweise regelmäßig zum Anfall von Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand kommen.
 - a. Insbesondere das Bundesministerium für Justiz. Hier sind folgende Akten und Unterlagen ausdrücklich hervorgehoben:
 - i. Abschlussbericht der von Justizministerin Alma Zadić am 14. Dezember 2023 eingesetzten Untersuchungskommission, unter dem Vorsitz von Martin Kreutner, mit allen Einvernahmeprotokollen und in ungeschwärzter Form.
 - ii. Akten, Unterlagen, Tagebücher und Eingaben zu folgenden Verfahren
 1. 5 UT 138/23y
 2. 17 St 6/24h
 3. 17 St 27/23w
 4. 29 UT 14/25y
 5. 5 St 296/24K
 6. 046 112 HV 45/24 v
 7. 716 St 1/23m
 8. 101 JV 47/24i
 9. 125 BAZ 11/24p
 - iii. Alle Weisungen der Bundesministerin für Justiz, sowie nachgelagerte Dienststellen, im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand.
 - iv. Lichtbilder der Obduktion von Christian Pilnacek.

b. Insbesondere das Bundesministerium für Inneres.

Hier sind folgende Akten und Unterlagen ausdrücklich hervorgehoben:

- i. Alle Akten und Unterlagen des BMI und des Bundeskriminalamts (BK) im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand, insbesondere jene Akten und Unterlagen welche mit dem Verfahren 5 UT 138/23y in Zusammenhang stehen und vor allem jene Akten, die nicht der Staatsanwaltschaft Krems übermittelt wurden.

- ii. PAD/23/02173429/ des BK
 - iii. Akten und Unterlagen des BK zur Auswertung der Smartwatch von Christian Pilnacek
 - iv. Akten und Unterlagen zum amtsweigigen Prüfverfahren der Volksanwaltschaft zur Polizeiarbeit rund um das Ableben von Christian Pilnacek
 - v. Lichtbildmappe der Polizeiinspektion Weißenkirchen in der Wachau zum Fall Pilnacek.
 - vi. Lichtbildmappe der Tatortgruppe des Landeskriminalamts Niederösterreich zum Fall Pilnacek.
 - vii. Lichtbilder der Obduktion von Christian Pilnacek.
4. Die Bundesdisziplinarbehörde ist insbesondere zuständig für Disziplinarverfahren von Beamten. Sie ist daher in vielfacher Hinsicht mit Verfahren konfrontiert, die direkt mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
5. Die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit verfügen über Zuständigkeiten in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgenstand. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Krems, der Staatsanwaltschaft Eisenstadt, der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Landeskriminalamts (LKA) Niederösterreich zur Todesursache von Christian Pilnacek, sowie damit zusammenhängende Verfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) gemäß § 302 StGB (Amtsmissbrauch) und zusammenhängende Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien sind ausdrücklich genannt, da sie im direkten Zusammenhang zum Untersuchungsgegenstand stehen. Dazu zählen insbesondere die Verfahren 5 UT 138/23y, 17 St 6/24h, 17 St 27/23w, 29 UT 14/25y, 5 St 296/24K, 046 112 HV 45/24 v, 716 St 1/23m, 101 JV 47/24i, 125 BAZ 11/24p und alle diesbezüglichen Tagebücher.
6. Die Volksanwaltschaft prüft, ob die Verwaltung im Rahmen der Gesetze handelt. Es liegen daher zum Untersuchungsgenstand Akten und Unterlagen vor. Das amtsweigige Prüfverfahren zur Polizeiarbeit rund um das Ableben von Christian Pilnacek in ungeschwärzter Form ist ausdrücklich genannt.

Beilage:**Untersuchungsgegenstand**

Ermittlungen des Landeskriminalamts (LKA) Niederösterreich und der Staatsanwaltschaft Krems zur Todesursache von Christian Pilnacek sowie damit zusammenhängende Verfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA), der Staatsanwaltschaft St. Pölten und der Oberstaatsanwaltschaft Wien (OStA Wien) im Zeitraum vom 19.10.2023 bis 04.09.2025.

Es besteht der Verdacht auf unrechtmäßige Handlungen von Ermittlern des LKA Niederösterreich sowie unbekannten Beteiligten in der Landespolizeidirektion (LPD) Niederösterreich und im Bundesministerium für Inneres, insbesondere im Zusammenhang mit politischer Einflussnahme durch Ressortverantwortliche, Mitarbeiter ihrer politischen Büros und (leitende) Bedienstete des Bundeskanzleramts, des Bundesministerium für Inneres, des Bundesministerium für Justiz und durch oberste Verwaltungsorgane.

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte hinsichtlich politischer Einflussnahme zu untersuchen:

1. Anordnung der gebotenen Ermittlungsmaßnahmen durch die Staatsanwaltschaft Krems zu sämtlichen Verfahren in Zusammenhang mit dem Ableben von Christian Pilnacek, beispielsweise das Verfahren 5 UT 138/23y wegen des Verdachts nach §§ 80, 81 StGB. Erhellt werden soll dadurch insbesondere die allfällige politische Einflussnahme auf Anordnungen in Zusammenhang mit der Sicherung von Tatort und Spuren und deren Auswertung, der Feststellung des Todeszeitpunkts, der Obduktion, der Rufdatenrüberfassung sowie der Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern.
2. Unbefugte Entfernung von Beweismitteln aus dem Ermittlungsverfahren durch Beamte des LKA Niederösterreich.
3. Unbefugte Ermittlungen ohne Auftrag der fallführenden Staatsanwaltschaft und ohne Berichte an sie.
4. Nichtübermittlung wesentlicher Beweismittel durch das LKA Niederösterreich an die StA Krems und Zurückhaltung dieser in einem „Handakt“.
5. Verfälschung von Ermittlungsergebnissen und Beweismitteln durch Beamte des LKA Niederösterreich, insbesondere hinsichtlich der Auswertung der Smartwatch von Christian Pilnacek.
6. Prüfung der Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens wegen eines Tötungsdelikts, aufgrund des Vorliegens neuer Beweise und Gutachten, die Suizid als Todesursache ausschließen.
7. Übertragung der Zuständigkeit von der Staatsanwaltschaft Krems an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt durch Entscheidung der Oberstaatsanwaltschaft Wien.
8. Gezielte strafrechtliche Verfolgung von Personen, die als Journalisten an der Aufarbeitung dieser Vorgänge beteiligt waren.
9. (Versuchte) Einflussnahme auf die mediale Berichterstattung.
10. Versuch der Verschleierung von Vorfällen im Rahmen der Ermittlungen durch Beamte des LKA Niederösterreich, des BMI, der StA Krems und der OStA Wien.
11. Behinderung der Ermittlungen der WKStA gegen Amtsträger, etwa im Zusammenhang mit dem Verfahren 17 St 6/24h und in Bezug auf die Sicherungskopie der Smartwatch.

12. Nichtbeachtung möglicher Zusammenhänge von Pilnaceks Ableben vor dem Hintergrund seiner Beratungstätigkeiten zugunsten von aktiven oder ehemaligen ÖVP-Amtsträgern sowie allfälliger Versuche, zugunsten von Personen im Umfeld der ÖVP Einfluss zu nehmen.

